

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 25 (1950)

Heft: 3

Artikel: Landesplanung heute

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102161>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gehenden Untersuchungen am Modell wurde festgestellt, daß die Situation zwischen dem Bahnareal und dem künftigen Volkspark für die Erstellung von Hochhäusern besonders günstig ist, daß keine Nachteile für die benachbarten Bauten entstehen und daß sich die sorgfältig gestalteten Baukörper als ein interessanter architektonischer Akzent gut in das Stadtbild einfügen werden.

In naher Zukunft dürften somit den Besucher Basels, der im Flughafen Blotzheim landet, nicht nur die Sil-

houette der alten Rheinstadt und moderne Spitalbauten, Fabrikanlagen und Silos, sondern auch *drei Wohntürme in parkähnlicher Umgebung* begrüßen, als weiteres Zeichen dafür, daß Basel neben der Erhaltung seiner schönen Altstadt auch stets bereit ist, neuzeitliche Aufgaben zu lösen. Da das Stadtgebiet nur noch über wenige Stellen verfügt, wo Hochhäuser prinzipiell denkbar sind, besteht keine Gefahr einer allzu häufigen Verwendung dieser besonderen Wohn- und Bauform.

J. Maurizio, Kantonsbaumeister.

Landesplanung heute

Der Gedanke der Landesplanung ist an sich überzeitlich und hängt mit der wirtschaftlichen Konjunktur keineswegs zusammen. Die sinnvolle Ausnutzung von Grund und Boden zum Nutzen aller, die zielstrebig die Erforschung der Möglichkeiten einer Ortschaft, einer Region oder gar eines Landes ist nicht neu, aber alle diese Dinge waren in den verschiedenen Epochen und Gebieten auch sehr verschieden wirksam. Zweifellos hat das individualistische Zeitalter mit seiner allmählichen Atomisierung der Gesellschaft die Planungsziele in den Hintergrund treten lassen, nicht unbedingt zum Vorteil, wenn wir zum Beispiel an die oft ungeordnete bauliche Entwicklung gar mancher Industrieorte unseres Landes während der letzten hundert Jahre denken.

Die Einsicht, daß in unserem Lande die weitere Entfaltung der Gemeinwesen nicht einfach dem bloßen Zufall anheimgestellt werden darf, daß man nicht ins Blaue hinaus wegen einer Augenblicksblüte Industrien im Übermaß ansiedeln soll, daß nicht jeder auf eigene Faust und ohne Rücksicht auf den andern bauen darf, in andern Worten daß Einzelinteressen nötigenfalls höheren Gemeinschaftsinteressen untergeordnet werden müssen, hat sich ziemlich durchgesetzt. Die vielen Bauordnungen, die erlassen wurden und die verbindlich sind, aber auch die zahlreichen Ortsplanungen, die kleinere und größere Gemeinden an die Hand nahmen, sind ein sichtbarer Niederschlag dieser Erkenntnis. Und daß die Landesplanung bei uns ein schweizerisches Gepräge haben und gemäß der Gemeindeautonomie von unten nach oben gehen muß, unter Kürksichtnahme auf das Privateigentum, darüber sind sich wohl die meisten einig.

Aber die Nachkriegskonjunktur brachte es doch mit sich, daß die Planungsgedanken scheinbar trotzdem vieles von ihrer Aktualität einbüßten. Die Vollbeschäftigung bewirkte, daß einmal die Arbeitsbeschaffungskredite wegfielen. Wenn der Karren ja von selbst ging, wozu brauchte es von der sowieso verschuldeten öffentlichen Hand noch Mittel für zukünftige Arbeiten? Aus dem gleichen Grund wurden ja auch die Bundessubventionen für Planungsaufträge gestrichen. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt war das begreiflich, aber in der Folge wurden doch mancherorts in verhängnisvoller Weise Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Landesplanung gleichgesetzt, obwohl sich die beiden Begriffe nicht decken und nur zufällig während einiger Jahre zusammenfielen.

Wenn zum Beispiel heute landesplanerische Kreise sich energisch für die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes bzw. der Agrarfläche einsetzen, so geschieht dies unabhängig von dem augenblicklichen Preis der landwirtschaftlichen Produkte oder der Importmöglichkeiten, sondern aus der Erkenntnis heraus, daß es im Landesinteresse liegt, eine gesunde bäuerliche

Bevölkerung zu erhalten, die in einem gewissen Größenverhältnis zur übrigen Bevölkerung des Landes stehen muß, wenn sie ihre Funktion als wirtschaftlich und sozial ausgleichendes Element erfüllen soll.

Wenn aus der Einsicht heraus, daß sich der Fremdenverkehr in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in ganz andern Formen abspielen wird als etwa zu Beginn dieses oder am Ende des letzten Jahrhunderts und an eine bauliche Sanierung unserer Kurorte, an eine Koordination der Arbeitsgebiete gedacht wird (bei den Heilbädern ist dies zum Beispiel schon weitgehend der Fall), so hat dies auch nichts mit der augenblicklichen finanziellen Situation unserer Hotellerie zu tun, wenn man auch zugeben muß, daß der Ruf nach Planung eher in Zeiten der Notlage auftaucht als in Zeiten des Überflusses. — Leider. —

Oder wenn an die gesamtschweizerische Aufgabe der sinnvollen Ausnutzung unserer Wasserkräfte geschritten wird, so darf diese gewiß auch nicht nur von einer temporär niedrigen Wasserführung der Flüsse abhängen. Die Bedürfnisse der Industrie und der Privaten und deren eventuelle Steigerung im Laufe der Jahre, aber auch die hydrologischen Möglichkeiten und Renditeberechnungen sind unabhängig davon abzuschätzen und auszuführen. Die Planung wird und muß stets über die Augenblicksbedürfnisse hinausgehen. Sie avisiert Fernziele. Daß dann ihre Bäume nicht in den Himmel wachsen, dafür sorgt der Fiskus von selbst.

Bei den Ortsplanungen ist es nun so, daß viele in Angriff genommen wurden, als noch der Subventionsregen fiel und man eine Krise befürchtete. Nachdem diese Furcht, aber auch die Subventionen aufhörten und teilweise eine enorme Bautätigkeit einsetzte, zeigte es sich, daß der Planungsgedanke doch nicht überall stark genug verankert war, und es wurde nicht selten von neuem auf unverantwortliche Art Grund und Boden verschleudert, als ob dieser in unserem kleinen Land mit seiner großen Bevölkerungsdichte und den vielen unproduktiven Gebieten in Hülle und Fülle vorhanden wäre. Auch wurden mehrere öffentliche Anlagen alles andere als rationell angelegt, weil man — vom Augenblickserfolg berauscht — auf die Abschätzung der Zukunft wieder einmal zuwenig Gewicht legte. Freilich haben sich auch viele andere Gemeinden noch rechtzeitig besonnen und aus den Sünden anderer die Lehre gezogen. Sie haben auch ohne Subventionen mit Ortsplanungen begonnen, in der richtigen Erkenntnis, daß nur so unangenehmen Entwicklungen gesteuert werden kann. In einem gut demokratischen Land geschieht dies ja nicht über den Kopf des Bürgers hinweg. Man appelliert an seine Einsicht und sucht ihm darzulegen, daß eine vernünftige, nicht utopische, mit den gegebenen Verhältnissen rechnende Orts- und Regio-

nalplanung im wohlverstandenen Interesse der Gesamtheit liegt. Dabei wird es naturgemäß oft Spannungen geben, denn die Augen der Planer sehen oft noch interessante Möglichkeiten, wo der Gemeindehaushalt kategorisch Halt gebietet. Aber diese Spannungen brauchen durchaus nicht hemmend zu sein. Sie können, ja sie sollen sich sogar fruchtbar auswirken. Der letzte Entscheid fällt ja schließlich durch den Stimmzettel. Es ist freilich auch schon vorgekommen, daß die Stimmbürger dort nein gesagt haben, wo die sachliche Überprüfung einer Vorlage ein Ja aufgedrängt hätte. Das beweist ebenfalls, daß der Gedanke der Landesplanung, so verbreitet er schon sein

mag, noch längst nicht überall Wurzel gefaßt hat und es noch mancher Aufklärung bedarf. Aber wie Rom nicht in einem Tage gebaut wurde, so wird auch eine Zeit verstreichen, bis dieser Gedanke sich überall durchgesetzt hat. Landes-, Regional- und Ortsplanung sind an sich etwas Gutes, und sie sind zudem für unser Land auch notwendig. Deshalb werden die Ideen, die ihnen zugrunde liegen, immer weitere Kreise erobern, um so mehr, als ja die Gewähr dafür geboten ist, daß ihnen in der Schweiz nie etwas Zwangsmäßiges, Diktatorisches anhaftet und dem Einzelnen keine unbilligen Opfer zugemutet werden.

G.

RECHTSFRAGEN

Genossenschaften und Kirchensteuern

(Siehe auch Nr. 1, 1950.)

Der Genossenschafter sieht die Sache etwas anders als die Juristen. Er geht bei seinen Überlegungen nicht vom bestehenden Recht aus, sondern von der Praxis der Genossenschaften. Der Jurist sieht in der juristischen Person eine Rechtsperson, die durch das Gesetz entstanden ist und nur jene Eigenschaften besitzt, die ihr durch das Gesetz zugestanden worden sind. Das Gesetz sagt aber nichts darüber, in welcher Beziehung eine Körperschaft zu Weltanschauung oder Kirche steht. Bei der Schaffung des OR sah man nur den wirtschaftlichen Zweck der juristischen Person und gab ihr darum auch nur jene Eigenschaften, die allgemein als für die Erreichung dieses Zweckes als notwendig erachtet wurden.

Bei der Aktiengesellschaft, bei der meist nicht einmal festgestellt werden kann, wer überhaupt Aktionär ist, kann man sich ruhig auf den Standpunkt stellen, sie habe keine Beziehungen zu irgendeinem konfessionellen Bekenntnis. Immerhin ist auch bei ihr denkbar, daß eine solche Beziehung besteht, dann nämlich, wenn sie einem ausgesprochenen konfessionellen Zwecke dient. Das zürcherische Steuerrecht kennt denn auch juristische Personen, welche konfessionelle Zwecke verfolgen.

Und es befreit diese juristischen Personen von der Bezahlung von Kirchensteuern an eine Kirche einer anderen Konfession. Es kann also nicht generell von der Konfessionslosigkeit der juristischen Personen gesprochen werden.

Daß für die Genossenschaften die Beziehung zu weltanschaulichen oder konfessionellen Bekenntnissen eine wesentliche Rolle spielt, geht schon daraus hervor, daß die meisten Genossenschaften in ihren Statuten eine Bestimmung über die politische und konfessionelle Neutralität besitzen. Diese Bestimmung ist für die Erreichung des Zweckes als wesentlich zu betrachten. Insbesondere wäre es vielfach gar nicht möglich, durch Selbsthilfe die Probleme des Wohnungsbaus zu lösen, wenn man für verschiedene Konfessionen verschiedene Genossenschaften gründen müßte. Die «All-

gemeine» oder «gemeinnützige» Baugenossenschaft ist vielerorts die einzige mögliche.

Eine bestimmte Einstellung zu Konfessionen und Bekenntnissen ist hier zur Erfüllung des wirtschaftlichen Zweckes notwendig, abgesehen davon, daß die Genossenschaften neben den wirtschaftlichen auch ideelle Zwecke zu erfüllen haben. Auch für diese Zwecke, die nicht als nebensächlich angesehen werden dürfen, ist die konfessionelle Neutralität wichtig.

Wenn eine Genossenschaft sich nicht für oder gegen eine bestimmte Konfession ausspricht, so ist ihre Stellungnahme deshalb nicht als weniger positiv zu betrachten. Neutralität bedeutet für sie nicht Interesselosigkeit. Sie will vielmehr das Trennende überbrücken, um den Zweck zu erreichen. Sie stellt das Gemeinsame in den Vordergrund, um eine wahre Gemeinschaft ihrer Mitglieder herzustellen.

Aus all diesen Überlegungen heraus macht sich der Genossenschafter ein anderes Bild von der juristischen Person, als es der unter Juristen vorherrschenden Rechtsauffassung entspricht. Wir nehmen an, daß sich diese mit der Zeit auch den praktischen Verhältnissen werde anpassen müssen.

Vor allem aber sieht der Genossenschafter nicht ein, warum seine Glaubens- und Gewissensfreiheit dann nicht mehr respektiert werden soll, wenn er einer Genossenschaft beitritt. Wer es aus Gewissensgründen ablehnt, eine Glaubensgemeinschaft oder Glaubenslehre, die er bekämpft oder die ihn bekämpft, finanziell zu unterstützen, muß sich bei der Rechtsauslegung durch das Bundesgericht zuerst fragen, an wen die Genossenschaft Kirchensteuern bezahlt, bevor er seinen Beitritt erklärt. Ein Römischkatholischer könnte zum Beispiel in Zürich keiner Baugenossenschaft angehören, ohne daß er über die Genossenschaftssteuern eine Glaubensgemeinschaft unterstützt, der er nicht angehört. Man kann freilich sagen, so kleinlich dürfe man nicht sein, es handle sich um eine Bagatelle. Aber Gewissensfragen darf man nicht bagatellisieren, sonst

(Fortsetzung Seite 66)